

# Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung 2020



Amt für Grundsicherung  
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

**Impressum:**

Herausgeber:  
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge  
und  
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung  
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951  
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Auflage: 50 Stück  
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Februar 2020  
2., korr. Version März 2020

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Finanzielle Ressourcen .....	3
2.1	Hauptfinanzierung aus Bundesmitteln .....	3
2.1.1	Verwaltungsmittel im SGB II.....	3
2.1.2	Eingliederungstitel im SGB II .....	4
2.2	Landesmittel .....	5
2.3	Kommunale Mittel.....	7
2.3.1	Städtisches Programm für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung .....	7
2.3.2	Kommunale Mittel für die Arbeit mit Geflüchteten.....	7
3	Die Arbeitsmarktlage in Wiesbaden in Bezug auf Beziehende von Grundsicherungsleistungen .....	8
4	Strategien, Ziele und Schwerpunktthemen.....	9
4.1	Zielerreichung 2019 gemäß § 48b SGB II.....	12
4.2	Zielvereinbarung 2020 gemäß § 48b SGB II und operative Zielwerte.....	12
4.3	Geschäftspolitische Leitlinien des Sozialdezernats und des Jobcenters .....	15
4.4	Standards und Vorgaben zum Leistungsprozess .....	16
4.5	Spezielle Zielgruppen.....	17
4.5.1	Im Bereich der 25-Jährigen und Älteren.....	17
4.5.2	Im Bereich der unter 25-Jährigen.....	19
4.5.3	Maßnahmen- und Integrationsmanagement für Geflüchtete im AsylbLG .....	20
4.6	Arbeitsmarktpolitische Strategien zur Zielerreichung.....	20
4.7	Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen .....	23
5	Maßnahmenprogramm .....	25
6	Kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II .....	28

---

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verwaltungsmittel .....	4
Tabelle 2:	Eingliederungsmittel.....	5
Tabelle 3:	Landesmittel: Ausbildungs-/Qualifizierungs- und Arbeitsmarktbudget.....	6
Tabelle 4:	Zielerreichung im Jahr 2019 (Berichtsmonat September, t-3) .....	12
Tabelle 5:	Zielvereinbarungen 2020.....	13
Tabelle 6:	Ziele des ersten Halbjahres 2020 für die kommAV .....	14
Tabelle 7:	Erweiterte Ziele des ersten Halbjahres 2020 für das FM Jugend .....	14
Tabelle 8:	Strategische Schwerpunkte im Bewerbermarkt.....	21
Tabelle 9:	Strategische Schwerpunkte im Anbietermarkt .....	22
Tabelle 10:	Geplante Eingliederungsmaßnahmen für 2020.....	25

## 1 Vorbemerkungen

Das Arbeitsmarktprogramm des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge und des Amtes für Soziale Arbeit legt die gemeinsame Strategie zur Beschäftigungsförderung dar. Das Leitbild beider Ämter hat zum Ziel, den Wiesbadenerinnen und Wiesbadenern eine menschenwürdige Existenzsicherung zu gewährleisten und die selbständige Lebensführung in eigener Verantwortung zu fördern. In dieser Hinsicht arbeiten die verschiedenen Fachabteilungen der Ämter rechtskreisübergreifend zusammen, um die soziale Teilhabe in der Stadtgesellschaft zu verbessern. Handlungsleitend ist die Verminderung der Auswirkungen sozialer Disparitäten. Dabei sind schwerpunktmäßig die Rechtskreise SGB II, SGB VIII (hier insbesondere Schulsozialarbeit) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berührt.

Diese rechtskreisübergreifende Perspektive wird demnach insbesondere auch für *herkunftsbenachteiligte Kinder und Jugendliche* verfolgt und bildet im Übergang von Schule in den Beruf die

Schnittstelle zur der hier im Fokus stehenden Beschäftigungsförderung. Im Folgenden werden die beschäftigungsfördernden Strategien (Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung im Rahmen des SGB II) sowie Strategien zum Erhalt, zur Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Kommunalen Jobcenter dargelegt. Für das AsylbLG stehen einerseits gesonderte Mittel für Maßnahmen zur Verfügung, die auf diese Zielgruppe speziell bezogen sind. Andererseits ergibt sich durch den mittlerweile schnelleren Zugang in die Anspruchsberechtigung nach dem SGB II eine große Schnittstelle der Fachabteilung (AsylbLG) mit dem Kommunalen Jobcenter (SGB II).

Das Arbeitsmarktprogramm wird der Gliederung an verschiedenen Stellen gesondert Rechnung tragen.

Der Aufbau verfolgt dabei grundlegend die Struktur, den Leistungsprozess differenziert zu beleuchten. Dazu zählen insbesondere die Ziele und strategischen Leitlinien, aber auch die Standards und Vorgaben des Leistungsprozesses.

## 2 Finanzielle Ressourcen

Im diesem Kapitel werden die finanziellen Ressourcen dargestellt, aus denen die Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung finanziert wird. Hier handelt es sich sowohl um Bundes- und auch Landesmittel, sowie um kommunale Mittel. Diese werden für Leistungen im SGB II tiefergehend aufgeschlüsselt. Für das AsylbLG und das SGB VIII erfolgt keine differenzierte Darstellung.

### 2.1 Hauptfinanzierung aus Bundesmitteln

#### 2.1.1 Verwaltungsmittel im SGB II

Das zugewiesene Budget aus den Verwaltungsmitteln<sup>1</sup> des Bundes hat sich in 2020 erneut für Wiesbaden erhöht. In 2019 betrug der Anteil für Wiesbaden 0,4741 % und für 2020 liegt er bei 0,4884 %, bei einem deutlich gestiegenen Gesamtetat. Das bedeutet in absoluten Zahlen einen größeren Etat für Wiesbaden von rund + 1,8 Mio. €.

Ein gesonderter Zuschlag für die Zielgruppe der Geflüchteten entfällt.

Der Anstieg macht sich auch bemerkbar, bricht man die Zahl auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten herunter: Waren es in 2019 schon angestiegene 1.214 € pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (eLb) an Verwaltungsmitteln, die zur Verfügung standen, sind es in 2020 nun 1.355 €.

---

<sup>1</sup> Die Verwaltungsmittel beinhalten auch alle aufgewendeten Personalkosten, z.B. für das Fallmanagement.

Tabelle 1: Verwaltungsmittel

HH-Jahr	Gesamtbudget Bund	Vom Bund zugewiesenes Budget WI	Zuschlag „Verwaltungsmittel“ <sup>2</sup>	Gesamtbudget Verwaltung WI	Mittel pro eLb <sup>3</sup>	Verwaltungsmittel Stadt WI
<b>2020</b>	<b>5,49 Mrd. €</b>	<b>26.824.951 €</b>		<b>26.824.951 €</b>	<b>1.355 €</b>	<b>4.853.565 €</b>
2019	5,47 Mrd. €	24.946.284 €	929.040 €	25.875.324 €	1.214 €	4.683.294 €
2018	4,34 Mrd. €	20.332.201 €	1.947.240 €	22.279.441 €	1.023 €	4.288.175 €
2017	4,31 Mrd. €	20.183.296 €	939.090 €	21.122.386 €	983 €	3.770.450 €
2016	4,34 Mrd. €	18.576.752 €	2.596.635 €	21.173.387 €	997 €	3.600.256 €
2015	4,04 Mrd. €	18.326.202 €	698.751 €	19.024.953 €	902 €	3.410.133 €
2014	4,02 Mrd. €	17.984.060 €	740.773 €	18.724.833 €	906 €	3.223.934 €
2013	4,05 Mrd. €	17.690.558 €		17.690.558 €	874 €	3.171.739 €
2012	4,05 Mrd. €	17.193.608 €		17.193.608 €	834 €	3.081.873 €
2011	4,29 Mrd. €	17.483.895 €	598.500 €	18.082.395 €	843 €	3.078.980 €

Quelle: BMAS



Grundsatz und Planung

### 2.1.2 Eingliederungstitel im SGB II

Insgesamt stehen dem Jobcenter über 1,5 Mio. € mehr Eingliederungsmittel (EGT) des Bundes in 2020 zur Verfügung als noch im Vorjahr. Diese sind die Mittel für die sogenannten „aktiven“ Leistungen, mit denen Fördermaßnahmen für die Leistungsberechtigten finanziert werden. Dieses Gesamtbudget ergibt sich aus Zuweisungen gemäß des Problemdruckindikators und des Strukturindikators.<sup>4</sup> Gesonderte Mehrbedarfe für Geflüchtete werden nicht mehr berücksichtigt.

Im Zeitverlauf wird deutlich, dass der EGT in Wiesbaden von 2011 bis 2013 und auch wieder in 2018 gesunken ist. Für 2019 und 2020 erfolgte dann ein sehr deutlicher Anstieg der Mittel.

Berücksichtigen muss man bei der Interpretation des Zeitverlaufs aber noch, dass in 2014 und 2015 noch zusätzlich rund 2,8 Mio. € pro Jahr für das Programm 50plus zur Verfügung standen, die hier nicht mit eingerechnet sind, da sie einer gesonderten Finanzierung unterlagen. Somit ist das zur Verfügung stehende Budget faktisch in 2014 und 2015 um ca. 15 % höher gewesen.

<sup>2</sup> In 2018 bestehen die Zuschläge aus zusätzlichen Mitteln für Geflüchtete.

<sup>3</sup> In Bezug gesetzt werden die Verwaltungsmittel des Bundes (inkl. Zuschläge) für Wiesbaden mit den Zahlen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Oktober (bzw. August) des jeweiligen Vorjahres gesetzt (BA-Zahl).

<sup>4</sup> Der Strukturindikator berücksichtigt die Abweichung der Jobcenter vom Bundesdurchschnitt hinsichtlich ihres Anteils an Langzeitleistungsbeziehern (LZB). Ein über-/unterdurchschnittlicher Anteil führt zu entsprechenden Zu-/Abschlägen. Der Problemdruckindikator bezieht sich auf über- oder unterdurchschnittliche Grundsicherungsquote (Anteil der eLb an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter [zwischen 15 Jahren bis Regelaltersgrenze]) der Jobcenter mit zu entsprechenden Zu- oder Abschlägen in der Mittelzuweisung.

Tabelle 2: Eingliederungsmittel

HH-Jahr	EGT gesamt	EGT WI	Zuschlag EGT <sup>5</sup>	Gesamtbudget EGT WI	EGT pro eLb <sup>6</sup>
<b>2020</b>	<b>4,97 Mrd. €</b>	<b>26.596.094 €</b>		<b>26.596.094 €</b>	<b>1344 €</b>
2019	4,82 Mrd. €	24.119.520 €	929.040 €	25.048.560 €	1175 €
2018	3,44 Mrd. €	17.793.300 €	1.081.800 €	18.875.100 €	866 €
2017	3,48 Mrd. €	18.164.403 €	939.090 €	19.103.493 €	889 €
2016	3,53 Mrd. €	17.987.696 €	821.850 €	18.809.546 €	886 €
2015	3,90 Mrd. €	16.505.541 €	715.155 €	17.220.696 €	816 €
2014	3,39 Mrd. €	15.682.634 €	746.332 €	16.428.966 €	795 €
2013	3,31 Mrd. €	15.183.604 €		15.183.604 €	750 €
2012	3,78 Mrd. €	17.185.140 €		17.185.140 €	833 €
2011	4,66 Mrd. €	20.157.680 €		20.157.680 €	939 €

Quelle: BMAS



Grundsatz und Planung

## 2.2 Landesmittel

Mit Hilfe des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ und des „Arbeitsmarktbudget“ des Landes Hessen werden zusätzlich Maßnahmen - auch in 2020 - finanziert, die die Eingliederungsleistungen des SGB II und des SGB VIII ergänzen, sodass Maßnahmen vollständig bzw. kofinanziert werden können, die über die anderen Budgets nicht finanziert werden können/dürfen. Hierdurch werden Förderlücken geschlossen, so dass Bedarfe abgedeckt werden können, die sonst offen blieben.

Die Landesmittel ermöglichen damit einen innovativen Umgang mit Problemlösungsstrategien für die Leistungsberechtigten. Das Land hat in 2020, wie auch in den beiden Jahren zuvor, insbesondere den Fokus der Sprachförderung und die Förderung von Flüchtlingen auf die Agenda genommen. Neu hinzugekommen ist ein Budget i. H. v. 264.900 € für innovative Digitalisierungsprojekte, das in der Gesamtsumme des AQB enthalten ist.

<sup>5</sup> In 2018 bestehen die Zuschläge aus zusätzlichen Mitteln für Flüchtlinge.

<sup>6</sup> In Bezug wird der EGT in Wiesbaden + Zuschlag mit den Zahlen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Oktober des jeweiligen Vorjahres gesetzt (BA-Zahl).

Tabelle 3: Landesmittel: Ausbildungs-/Qualifizierungs- und Arbeitsmarktbudget

HH-Jahr	Ausbildungs-/Qualifizierungs- budget	Arbeitsmarktbudget
2020	2.504.000 €	251.800 €
2019	2.213.000 €	243.700 €
2018	2.262.500 €	249.800 €
2017	2.288.800 €	248.800 €
2016	1.921.600 €	249.200 €
2015	1.415.500 €	247.100 €
2014	913.100 €	600.900 €

Quelle: BMAS



Grundsatz und Planung

Die in 2020 geplanten Maßnahmen zur Förderung im Rahmen des AQB sind vielfältig und erstrecken sich über die drei Rechtskreise hinweg (SGB II, SGB VIII, AsylbLG), umgesetzt in den Fachabteilungen des Kommunalen Jobcenters, der Schulsozialarbeit<sup>7</sup> und des Sozialdienstes Asyl. Vorgeschlagen sind dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration folgende Maßnahmen:

Für den Förderkontext des Kommunalen Jobcenters:

- Ausbildung Alleinerziehender
- Jobbüro: niedrigschwellige Beratung im Stadtteil Schelmengraben vor Ort
- Sozialpädagogische Begleitung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern
- Digitalisierungsprojekt: App-Entwicklung (Terminvergabe etc.)
- Weiterbildung für die Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters (Fallmanagement)

Für den Sozialdienst Asyl werden aus dem AQB finanziert bzw. werden beantragt:

- Bruno (Maßnahme für Männer mit dissozialem Verhalten), bis 2/2020
- SAF (Sprache und Arbeit für Geflüchtete): Arbeitserfahrung im gewerblichen/technischen Bereich, Erwerb von Arbeitssprache, Grundbildung
- Berufsorientierung für Frauen: Grundbildung (z.B. Mathe und Allgemeinbildung)
- Weiterbildung für die Mitarbeitenden des Sozialdienst Asyl

Maßnahmen im AQB mit Schnittmenge zum SGB VIII, der Schulsozialarbeit, sind:

- Fit für den Beruf (FiB)
- Fit für den Beruf für Jugendliche mit erhöhtem Sprachbedarf (FiB/JumeS)
- Sozialpädagogische Betreuung der Deutsch-Intensiv-Klassen an Schulen mit Schulsozialarbeit

Die in 2019 geförderten Maßnahmen im Rahmen des AMB sind:

- Suchtberatung

<sup>7</sup> Mit Hilfe des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets ist es gelungen, auch die Deutsch-Intensiv-Klassen der Schulen mit Schulsozialarbeit in das Programm der Schulsozialarbeit zu integrieren.

- Schuldnerberatung
- Projekt „AGH Plus“

## 2.3 Kommunale Mittel

Für den Haushalt 2019 stehen weiterhin kommunalisierte Landesmittel für soziale Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a SGB II zur Verfügung.

Im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung werden verschiedene Schulden- und Suchtberatungsstellen durch Mittel des Arbeitsmarktbudgets zu mindestens 50% mit ESF Mitteln kofinanziert. Diese Mittel werden seit 2015 von den Trägern in eigener Regie beim Land Hessen beantragt.

Wie bereits unter 2 erwähnt, werden kommunale Mittel zur Erfüllung von Aufgaben nach SGB VIII aufgewendet, so z. B. für die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE). Diese werden im vorliegenden Arbeitsmarktprogramm noch nicht gesondert aufgeführt, für künftige Darstellungen ist dies jedoch beabsichtigt. Hierbei sind die Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung bei der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW), als gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden, von besonderer Relevanz.

### 2.3.1 Städtisches Programm für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung

#### Teil III dauerhafte Maßnahmen

Mit Beschluss 0211 vom 16.07.2015 hatte die Stadtverordnetenversammlung für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen, im Programm „Teil III – dauerhafte Maßnahmen“ drei Elemente im SGB II zu fördern:

- die kommunale „Bürgschaft“ zur Zusage von Ausbildungsverhältnissen im Rahmen der geförderten Ausbildung,
- die Förderung der Umschulung bzw. Berufsausbildung von Erwachsenen, die älter als 25 Jahre sind
- die Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Geschäftsfeldern, die im öffentlichen kommunalen Interesse liegen (z.B. Stadtteilservice).

Insgesamt standen bis zum 31.12.2017 für die drei Elemente jährlich eine Mio. € zur Verfügung. Mit Beschluss Nr. 0183 vom 18.05.2017 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung erneut die Weiterfinanzierung in gleicher Höhe für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen.

Aus dem Programmteil III standen 1.449.051 € für das städtische Programm in 2019 zur Verfügung, darunter 449.051 € aus der Überleitung von Restmitteln aus 2018.

Auch in 2020 werden wieder eine Million Euro zur Verfügung stehen, darunter 500.000 € für kommunale Bürgschaft für Ausbildungen und 500.000 € für die o.g. weiteren Leistungen.

### 2.3.2 Kommunale Mittel für die Arbeit mit Geflüchteten

#### Finanzierung durch Mittel aus dem Sachgebiet

Aus Mitteln des Sachgebiets werden in 2020 Informationsmodule finanziert. Diese beziehen sich auf

- Gepflogenheiten in Deutschland (Umgang mit Behörden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, etc.)

- Regularien rund um Erwerbsarbeit (inkl. Arbeitsrecht, Rechte und Pflichten)
- Bürgerliches Recht inkl. Verträge und Kaufabschlüsse

### Finanzierung aus dem Integrationsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bislang konnte zur Finanzierung auch der Integrationsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden genutzt werden. Diese Mittel werden mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen, da der Fonds aufgebraucht ist bzw. aufgelöst wurde.

- HauF (Hauptschulabschluss und Freiwilligendienst), bis 6/2020
- Servicestelle Deutsch (Sprachstandsfeststellung), Tests möglich in 2020
- SPrunGG (Sprache, Praktikum, Grundbildung für Geflüchtete), bis 12/2020
- Mittendrin (Psychoedukation für traumatisierte Geflüchtete), 02/2020-12/2020

## 3 Die Arbeitsmarktlage in Wiesbaden in Bezug auf Beziehende von Grundsicherungsleistungen

Die Wirtschaftsstruktur Wiesbadens ist gekennzeichnet durch sehr wenig verarbeitendes Gewerbe, viel wirtschaftliche Dienstleistung, einen etwas erhöhten Anteil an personennaher Dienstleistung und relativ hohe Anteile öffentlicher Verwaltung.

Es sind insbesondere die Branchen Arbeitnehmerüberlassung, Gebäudebetreuung, Einzelhandel und Gastronomie, in denen Leistungsberechtigte ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen. Allerdings reichen Stellen in diesen Branchen nicht aus, den Bedarf zu decken: Diese spezifische Arbeitsmarktlage in Wiesbaden für die Leistungsberechtigten im SGB II ist herausfordernd, da es wenig verarbeitendes Gewerbe und Industrie gibt und eingeschränkte Möglichkeiten für un- und angelernte Tätigkeiten, die aber wiederum der Qualifikationsgrundlage der Leistungsberechtigten entsprechen.

Es besteht also die dauerhafte strukturelle Schwierigkeit, dass weniger freie Stellen auf dem Arbeitsmarkt für un- und angelernte Beschäftigte zur Verfügung stehen, aber die Leistungsberechtigten des KJC zu mehr als zwei Dritteln nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Das erschwert die Aufnahme von Erwerbstätigkeit auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt für Leistungsberechtigte aus dem SGB II immens. Ebenso ist gerade die Gruppe der Geflüchteten, die nach dem Bezug von Leistungen nach AsylbLG ins SGB II mündet, strukturell geprägt durch viele junge Männer bis 30 Jahre, die über keine Berufsausbildung verfügen oder die auf weitere Art und Weise auf vorgelagerte Unterstützung angewiesen sind.

Hier liegt also ein deutlicher Mismatch zwischen den benötigten und vorhandenen Voraussetzungen zur Integration.

Auch bei den Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden, gibt es eine Vielzahl von Menschen ohne (hier anerkannte) Berufsausbildung. Zudem kommt die Schwierigkeit im AsylbLG hinzu, dass je nach Dauer, die sich die Menschen schon in Deutschland befinden, sich Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeitsaufnahme unterscheiden.

Selbst nach einer Beschäftigungsaufnahme ist der Ausstieg aus dem SGB II aber schwierig. Rund ein Drittel der SGB II-Beziehenden geht bereits einer Beschäftigung nach, erreicht aber nicht den Ausstieg aus dem Leistungssystem. Aufgrund der hohen Wohnkosten in Wiesbaden, wird das verfügbare Einkommen stark reduziert; ebenso hat Wiesbaden unter den SGB II-Bedarfsgemeinschaften überdurchschnittlich viele mit fünf oder mehr Personen (hohe Mietkosten) und auch Alleinerziehende (eingeschränkte Arbeitsmarktverfügbarkeit), für die ein Ausstieg aus dem SGB II trotz Erwerbstätigkeit sehr schwierig ist. So zeigen die aktuellen Berechnungen von Ausstiegslöhnen, die notwendig sind, den SGB II-Bezug zu verlassen, dass bspw. eine Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von 8 Jahren bei einer mittleren Miete ein Bruttoentgelt von 1.450 € erzielen muss, um zusätzlich mit Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag ihr Existenzminimum eigenständig zu erwirtschaften. Um ganz ohne staatliche Transferleistungen auszukommen, müsste sie schon 2.170 € brutto verdienen. Ähnlich sieht das auch für ein Paar mit 2 Kindern aus: Sie benötigen 1.670 € brutto, um zusätzlich mit Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag ihr Existenzminimum zu erwirtschaften. Um auch in dieser Familienkonstellation ganz

ohne staatliche Leistungen auszukommen, bedarf es hier ein Einkommen von 3.050 €<sup>8</sup>. Schaut man sich real gezahlte Löhne der oben genannten Branchen für un- und angelernte Tätigkeiten in Westdeutschland an, so werden diese Löhne nur sehr knapp mit einer Vollzeittätigkeit erreicht. Für die meisten Familien im SGB II-Bezug ist vonnöten, zwei Gehälter zu erwirtschaften,

um von Grundsicherungsleistungen unabhängig zu leben. Deshalb muss gerade die Frauenerwerbstätigkeit weiter in den Fokus geraten. Das Schwerpunktthema „Erziehende“, das vom KJC Wiesbaden in 2019 mit besonderer Intensität bearbeitet wurde, trägt diesem Umstand Rechnung und wird ein tragendes Thema auch in den nächsten Jahren bleiben.

## 4 Strategien, Ziele und Schwerpunktthemen

Die Ämter verfolgen vielfältige Ziele insbesondere in Bezug auf die soziale Teilhabe, auf Beschäftigung und Ausbildung. Für das Kommunale Jobcenter stehen die zu vereinbarenden Kennzahlen nach § 48b SGB II in einem besonderen Kontext, weil es hier Zielvereinbarungen mit dem Land gibt und bestimmte Ziele mit einer quantifizierten Zielvorgabe vorliegen und nachgehalten werden.

Allein durch diese Notwendigkeit zur Operationalisierung entsteht eine unterschiedliche Systematik im Umgang mit den Zielen, aus der eine faktische Priorisierung eigentlich gleichwertiger Ziele resultiert. Als unintendierte Wirkung kommt es zu einem Primat der mit Kennzahlen hinterlegten Ziele und Ziele, die nicht quantifiziert abbildbar sind geraten in den Hintergrund. Es liegt nahe, dass die Praxis sich stark an diesem „organisierten Rechnen“ orientiert und die Zahlen und deren Darstellung selbst wirksam werden und somit eine starke Fokussierung auf die Integrationsquote(n) gerichtet wird.

Diese Fokussierung bewertet die Leitung des KJC in Wiesbaden schon lange als nicht zufriedenstellend, da dabei die Aufgabe der sozialen Teilhabe aus dem SGB II faktisch abgewertet wird. Auch die differenzierte Arbeit der Integrationsfachkräfte wird somit nicht adäquat abbildet. Ihre Arbeit umfasst deutlich mehr als die Integration in Erwerbstätigkeit: Denn gerade bei der geringen beruflichen Qualifikation der Leistungsberechtigten (zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Wiesbaden verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung) und oftmals weiteren Problemlagen (Sprachdefizite, Schulden, Sucht, körperliche und psychische Beeinträchtigungen etc.) oder auch schon

bei der Unterstützung der Suche eines Betreuungsplatzes für Kinder, sind kleinteilige Entwicklungsschritte hin zur Integration in eine Erwerbstätigkeit in sehr vielen Fällen vonnöten. Dieser Aufwand bildet sich jedoch nicht adäquat in den Kennzahlen ab!

An dieser Stelle ist die Ambivalenz im Tagesgeschäft gegeben, alle hier festgeschriebenen Ziele im Blick zu haben, auch wenn es nicht für alle quantifizierbare Werte gibt.

Gerade in der gegenwärtigen Situation ist das bedeutsam. Die Struktur der Leistungsbeziehenden unterliegt einem Wandel, Personen mit multiplen Problemlagen und Personen mit verfestigtem Leistungsbezug nehmen den größten Teil ein, ebenso wächst der Anteil Geflüchteter im SGB II. Für diese Gruppen steht eine Integration nicht im Vordergrund, sondern vorgelagerte Unterstützungen, Hilfestellungen und Maßnahmen.

Insofern erscheint es wichtig, dass auch die „langen Wege“ angemessen dokumentiert und bewertet werden bzw. auch die Förderung der sozialen Teilhabe erfassbar und messbar wird. Eine systematische Einbeziehung darf jedoch auf der anderen Seite nicht dazu führen, dass das Fallmanagement – zusätzlich zu den bislang durch Kennzahlen begleiteten Prozessen – noch weitere Zielwerte zu erfüllen hat.

Das KJC sieht nach einer intensiven Prüfung durch eine AG, die sich mit der Entwicklung und der Umsetzung ergänzender Zielkennwerte im Sinne der sozialen Teilhabe und den Integrationsfortschritten auseinandergesetzt hat<sup>9</sup>, davon ab, noch mehr Zielgrößen für das Fallmanagement einzuführen. Zwar gäbe es geeignete Indi-

<sup>8</sup> Amt für Soziale Arbeit/Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge (2019): Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2018, S. 27 ff.

<sup>9</sup> Vielen Dank in dem Zusammenhang an die AG „ergänzende Ziele“, die sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat.

katoren (z.B. Aktivierungsquote für Mütter; Qualifizierungsquote; Intensiv Beratene; Aufnahmen geringfügiger Beschäftigungen) aus den bestehenden Daten heraus, aber problematisch ist, dass die Einführung dieser Indikatoren als Kehrseite bedeuten würden, den Fallmanagementprozess durch mehr Vorgaben enger zu führen. Dieser in der Kennzahlensteuerung liegende Widerspruch ist schwierig aufzulösen, weshalb zunächst die unterschiedlichen Ziele durch die Haltung der Führungskräfte und den stetigen Dialog/Reflexionsraum im Fokus behalten werden müssen.

In 2020 wird – nicht zuletzt durch die personelle Neubesetzung von Leitungsfunktionen - weiter geprüft, inwieweit und durch welche Schritte ein verändertes Kennzahlenset die faktische Leistung im Beratungs- und Vermittlungsprozess geeigneter abbilden kann und wie unintendierte Wirkungen der Kennzahlensteuerung dadurch abgebaut werden können.

Dabei bestehen auch Absichten, aufgrund der rückläufigen Zahl und der veränderten Struktur der Beziehenden (mit einem höheren Anteil Geflüchteter als bislang und einer zahlenmäßig großen Gruppe mit verfestigtem Leistungsbezug), die Klientinnen- und Klientenzentrierung in Beratung und Vermittlung weiter zu stärken und in diesem Sinne zu intensivieren.

Während in 2019 das Thema „Erziehende“ ein Schwerpunktthema war, das durch gezielte Schulungen von Mitarbeitenden- und Führungskräften und durch die Einrichtung besonderer Unterstützungsleistungen beim Anmeldeprozess der Kinder aus SGB II-Haushalten für einen Kindergartenplatz umgesetzt wurde, gibt es in 2020 kein spezielles Schwerpunktthema, sondern die angestoßenen Prozesse aus 2019 werden nachgehalten.

Ziel der Fachkräfte im Amt für die Asylsuchenden gemäß AsylbLG ist es, zum Erlangen von notwendigem Alltagswissen und Alltagsfertigkeiten und erster Berufserfahrung sowie zur Verbesserung von Sprachkenntnissen beizutragen. Geflüchtete sollen durch die Vermittlung in Angebote Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können, die Ihnen einen Übergang zum

Kommunalen Jobcenter nach Rechtskreiswechsel erleichtern. Es werden die spezifischen Bedürfnisse von geflüchteten Frauen und Männern berücksichtigt.

Dabei steht neben der Umsetzung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Wiesbaden auch im Fokus, die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 5 ff. AsylbLG umzusetzen (Vermittlung/Verpflichtung/Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, in Angebote des Spracherwerbs oder in qualifizierende Maßnahmen), so dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit so schnell wie möglich dann im Rahmen des sich anschließenden Übergangs in den Rechtskreis SGB II erfolgen kann.

Die Schulsozialarbeit setzt früher mit ihrer Arbeit der Berufsorientierung und dem Übergangmanagement Schule – Beruf an, so dass die Jugendlichen rechtzeitig auf den Übergang in den Beruf vorbereitet werden. Schulsozialarbeit hat die Aufgabe „jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, (...) im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen (...) anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“<sup>10</sup> - gemäß ihrer gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII, § 13). Der Einsatz von Schulsozialarbeit umfasst heute in Wiesbaden insgesamt zwölf Einrichtungen an zwei Förder-, einer Haupt- und acht Integrierten Gesamtschulen, einer Mittelstufenschule sowie an den fünf beruflichen Schulen. Dies dient dem beschriebenen Entgegenwirken herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligung.

Schulsozialarbeit erreicht gegenwärtig nahezu 100 % aller prognostizierten Hauptschul- und Förderschulabsolventen für Lernhilfe sowie die prognostizierten Realschulabsolventinnen und -absolventen, welche die Wiesbadener Integrierten Gesamtschulen mit Schulsozialarbeit besuchen. Zusätzlich die Jugendlichen an den beruflichen Schulen, die sich dort in den Angeboten der Berufsvorbereitung befinden (Bildungsgänge zur

<sup>10</sup> Geschäftsbericht der Schulsozialarbeit Wiesbaden für das Jahr 2016, S. 2; abrufbar unter: [https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/51/schulsozialarbeit/Geschaeftsbericht\\_der\\_Schulsozialarbeit\\_Wiesbaden\\_2016.pdf](https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/51/schulsozialarbeit/Geschaeftsbericht_der_Schulsozialarbeit_Wiesbaden_2016.pdf)

Berufsvorbereitung, zweijährigen Berufsfachschule und einjährige höhere Berufsfachschule). Schulsozialarbeit begleitet mit gezielten Berufsorientierungs- und -fördermaßnahmen die Einmündung in die berufliche Bildung, u. a. um besonders Jugendliche zu unterstützen, die ggfs. herkunftsbedingt einen niedrigeren Schulabschluss erhalten werden. Der beschriebenen Selektion durch die Herkunft der Kinder und Jugendlichen, bezogen auf die gegenwärtigen Schulabschlüsse, kann damit nicht entgegen gewirkt werden, aber die Geringhaltung der Quote von Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss bzw. der Übergang in berufliche Bildung kann erfolgreich mitgestaltet werden. So ist die Arbeit der Schulsozialarbeit an allen Schulen bezogen auf die besonders stark benachteiligten

Jugendlichen sensibilisiert und unterstützt diese mit dem Ziel, trotz und mit Ihren Problemlagen die bestmöglichen individuellen Übergänge aus der Sekundarschule sowie der Berufsorientierung an den beruflichen Schulen heraus zu gestalten. In der Schnittstelle von dem Übergang aus der Sekundarschule bedient sie sich mit einem eigens eingerichteten Fallmanagement der Kompetenzagentur Wiesbaden, die in dem Leistungskatalog der Schulsozialarbeit eingebunden ist. Damit wird das Ziel „keine/r darf verloren gehen“ erfolgreich aufgegriffen und stellt zum Beispiel bei allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Schulabschluss einen adäquaten Übergang her.

## 4.1 Zielerreichung 2019 gemäß § 48b SGB II

Tabelle 4: Zielerreichung im Jahr 2019 (Berichtsmonat September, t-3)

Ziel	Zielwert	Zielerreichung
<b>Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)</b>	Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt wird im Jahresverlauf 2019 genau beobachtet.	Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt nimmt bisher durchschnittlich im Jahr 2019 um 2,9 % im Vergleich zum Vorjahr ab.
<b>Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)</b>	Die Summe aller Integrationen des Jahres soll im Dezember 2019 mindestens 5.200 Integrationen umfassen.	Die Integrationsquote für 2019 liegt bisher bei 24,6 %; bei aktuellen 3.930 Integrationen. Das Ziel wird verfehlt werden.
<b>Vermeidung von Langzeitbezug (K3)</b>	Der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden steigt in 2019 gegenüber dem Vorjahr um maximal 0,46 % (auf 14.280 Personen).	Die durchschnittliche Erhöhung der Zahl der LZB liegt bisher für 2019 bei 1,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Das Ziel wird nicht erreicht.
<b>Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in Erwerbstätigkeit (K3E1)</b>	Der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ihre Entwicklung wird im Jahresverlauf 2019 genau beobachtet.	Die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden liegt bisher bei 16,0 % und damit deutlich unter dem Vorjahresniveau. Die Struktur der eLb verändert sich.
<b>Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit (K2E4)</b>	Die Integrationen von Alleinerziehenden im Dezember 2019 sollen für das gesamte Jahr 680 betragen.	Die Integrationsquote der Alleinerziehenden liegt bisher bei 21,8 % und ist im Vgl. zum Vorjahresmonat um 0,8 %-Punkte gestiegen.
<b>Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (Vorgängerkennzahl: Nachhaltigkeit der Integrationen) (K2E3)<sup>11</sup></b>	Die kontinuierliche Beschäftigung nach Integration wird vom KJC in 2019 weiterhin beobachtet.	Die Kennzahl wurde neu definiert. Die kontinuierliche Beschäftigung nach Integrationen im Dezember 2018 (t-12) liegt bei 63,5 % und zeigt eine gute, konstante Tendenz.

Quelle: Kennzahlentool der BA; t-3, Datenziehung Januar 2020



Grundsatz und Planung

## 4.2 Zielvereinbarung 2020 gemäß § 48b SGB II und operative Zielwerte

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom April 2011 wurde bundeseinheitlich ein Zielsystem definiert und flächendeckend eine Zielsteuerung

eingeführt. Das Jobcenter Wiesbaden vereinbart als zugelassener kommunaler Träger mit dem Land Hessen (dem Hessischen Ministerium für

<sup>11</sup> Die Ausgangsmenge für die Ermittlung kontinuierlicher Beschäftigungen nach Integration bildet die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelungen ist. Bei ihr wird geprüft, ob sie in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dann wird eine Beschäftigung als kontinuierlich bezeichnet.

Soziales und Integration, kurz HMSI) jährliche Ziele.

Im Oktober 2013 erfolgte die Umstellung des Zielplanungsprozesses von einem „top down“ zu einem „bottom up“ Prinzip. D. h. die Zielwertvorschläge erfolgen nicht mehr durch die Korridorvorgaben des HMSI an die Kommunen, sondern die Kommunen unterbreiten dem HMSI begründete, ambitionierte Vorschläge für die Zielwerte

K2 und K3. Für 2020 wurden folgende Werte vereinbart: 4.900 Integrationen wurden für die Integrationsquote vereinbart<sup>12</sup> und ein maximaler Wert von 0,44 % des durchschnittlichen Anstiegs der Langzeitbeziehenden (14.500 LZB). Insgesamt werden vier Ziele für das Jahr 2020 vereinbart (K1, K2, K3, K2E4<sup>13</sup>). Vor dem Hintergrund, dass die Ziele in 2019 nicht erreicht wurden, sind die Werte für 2020 leicht nach unten angepasst worden.

Tabelle 5: Zielvereinbarungen 2020

Ziel	Zielwert
<b>Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)</b>	Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt wird im Jahresverlauf 2020 genau beobachtet.
<b>Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)</b>	Die Summe der Integrationen im Dezember 2020 sollen für das gesamte Jahr mind. 4.900 betragen.
<b>Vermeidung von Langzeitbezug (K3)</b>	Erhöhung des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden in 2020 um max. 0,44 % (14.500 Personen).
<b>Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit (K2E4)</b>	Die Summe der Integrationen der Alleinerziehenden im Dezember 2020 sollen für das gesamte Jahr mind. 670 betragen.

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Das kommunale Jobcenter steuert die Leistungserbringung in den operativen Einheiten mittels Zielwerten, die durch das Cockpit – ein Auswertungstool für die Fachsoftware des Jobcenters – controlled werden. Diese wurden entsprechend der Zielvereinbarung angepasst. Das Controlling erfolgt auf Ebene der Arbeitsgruppen- bzw. Sachgebietsleitungen. Mit der Neuausrichtung

von Zielen und Kennzahlen, die ab dem zweiten Halbjahr 2020 zu erwarten ist, wird die Sichtbarkeit im Cockpit anzupassen sein, sodass nur die jeweils handlungs- bzw. steuerungsrelevanten Zielgrößen und Erreichungsgrade sichtbar sind. Diese sind damit vorläufig erst für das erste Halbjahr 2020 berechnet worden, da ab dann eventuell andere Zielgrößen ausgegeben werden.

<sup>12</sup> Es erfolgte wie auch letztes Jahr eine Vereinbarung auf Basis von absoluten Werten, um die Unsicherheit in der Entwicklung der eLb-Zahlen herauszunehmen.

<sup>13</sup> Bedeutung der Kennzahlen siehe in Tabelle 5.

Tabelle 6: Ziele des ersten Halbjahres 2020 für die kommAV<sup>14</sup>

	Integrationen		Hohe Aktivierung	Kontaktdichte
	Integrationen in Erwerbstätigkeit	dar. Integrationen Alleinerziehender	Aktivierungsquote	Beratungsintervall
500310 FM Teams Nord, Süd, Ost, West	1.133	237	30%	Mindestens alle 3 Monate persönlicher Kontakt
FM Geflüchtete			58%	
500320 FM Jugend	230	8	58%	
500330 FM 50 plus AVS	479	37	30%	

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Tabelle 7: Erweiterte Ziele des ersten Halbjahres 2020 für das FM Jugend

Arbeitsbereich	Vorgabe	Sollzahl
Kontaktdichte	Zu allen Leistungsberechtigten mit dem Status „in Beratung“ soll in regelmäßigen Abständen ein persönlicher Kontakt hergestellt werden.	mindestens alle 45 Tage
Schnelle Aktivierung	Die Leistungsberechtigten sollen schneller aktiviert werden. Zielführend dabei ist nicht die Passgenauigkeit, sondern die schnelle Aktivierung. Kurzer Verbleib in der ersten Maßnahme wird dabei in Kauf genommen.	Zuweisung nach 2. Termin bzw. 60 Tage nach Erstberatung
Höhere Aktivierung	Die Aktivierungsquote soll gehalten werden.	Der Anteil der Leistungsberechtigten in Maßnahmen soll im Jahresschnitt über 58 % liegen

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

<sup>14</sup> Es ergibt sich eine Differenz zu den in den Zielvereinbarungen benannten 4.900 Integrationen. Diese beruht auf einerseits der Tatsache, dass auch bereits im Leistungsbereich des KJC Integrationen erfolgen (empirisch je Jahr rund 800). Andererseits beziehen sich die formulierten Ziele der kommAV wie erwähnt nur auf das erste Halbjahr 2020, sodass sich der niedrigere Wert von in Summe 1.842 Integrationen in Erwerbsarbeit ergibt.

### 4.3 Geschäftspolitische Leitlinien des Sozialdezernats und des Jobcenters

Ausdrücklich durch Beschlüsse festgelegte geschäftspolitische Ziele der sozialen Kommunalpolitik in Wiesbaden liegen für das Kommunale Jobcenter nicht vor.

Neben den mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vereinbarten Zielen legt die Leitung des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge folgende aus dem Leitbild der Ämter für Grundsicherung und Flüchtlinge und für Soziale Arbeit abgeleitete programmatischen Ziele fest:

#### Beschäftigungspolitische Ziele

- Schnelle und konsequente Antragsbearbeitung, Erstprofilung und Zuweisung zum Fallmanagement
- Vorrang einer nachhaltigen beruflichen Qualifizierung und Ausbildung – insbesondere von unter 25-jährigen eLb – vor einer schnellen Vermittlung in prekäre Arbeitsverhältnisse
- Aufbrechen überkommener Geschlechterrollendefinitionen insbesondere in Migrantenhaushalten und Verstärkung der Teilhabe der Frauen, und insbesondere der Mütter, an sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit und Angeboten lebensbegleitender Qualifizierung und Bildung
- Sicherung eines hohen Grades an Aktivierung aller SGB II-Arbeitsuchenden
- Vermeidung von systematischen „Creaming-Prozessen“, die zu einer Ausgrenzung von arbeitsmarktferneren Arbeitsuchenden aus dem Aktivierungs- und Fördergeschehen führen. Förderung von sozial erwünschten und wertschöpfenden Beschäftigungsgelegenheiten, die den Teilnehmenden den Wert ihrer Arbeit vermitteln
- Enge und verlässliche Kooperation mit den Netzwerkpartnern der kommunalen Beschäftigungsförderung; insbesondere den Wiesbadener Betrieben, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern und Verbänden
- Bemühen um eine Steigerung der Inanspruchnahme von flankierenden Leistungen gemäß § 16a SGB II
- Integration von Ausländerinnen und Ausländern ins System aktivierender Maßnahmen des SGB II, insbesondere in berufsfachliche Ausbildungen und Qualifizierungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
- Gesundheitsförderung für Leistungsberechtigte im SGB II:  
geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen dem KJC und den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden auf Landesebene

Neben den beschäftigungspolitischen Zielen müssen die Leistungen des Kommunalen Jobcenters auch die allgemeinen sozialpolitischen Zielsetzungen des Sozialdezernates unterstützen und dürfen diese keineswegs konterkarieren. Hier sind insbesondere folgende Zielfelder zu beachten:

- Vermeidung von Wohnungsnotstandsfällen oder gar Wohnungslosigkeit sowie weiter zunehmender Segregation einkommensarmer Haushalte
- Vereinbarung der Aufgaben von Kindererziehung und -versorgung mit den Aktivierungs- und Integrationsanforderungen des Jobcenters insbesondere für Mütter
- Erhöhung der Teilhabe armer Kinder und Jugendlicher an Bildungsangeboten und Verbesserung der Schulabschlüsse
- Verbesserung der Nutzung der Sozialisations- und Förderangebote durch arme, bildungsferne Eltern und ihre Kinder (insbesondere Angebote der Kindertagesbetreuung, der Elternbildung und der Kinder- und Jugendarbeit sowie der sportlich, musisch, sozial und kulturell tätigen Vereine)
- Bemühen um eine weitere Steigerung der Inanspruchnahme der Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ durch Verbesserung der operativen Abläufe. Über die Verbesserung der operativen Abläufe hinaus sind wir weiterhin bemüht, innovative Projekte mit Trägern zu initiieren
- Beachtung der fachlichen Leitlinien lebensweltbezogener und gender-sensibler Sozialer Arbeit und der Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention
- Die Umsetzung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie des AsylbLG (vertiefend hierzu Abschnitt 4.5.3 ).

#### 4.4 Standards und Vorgaben zum Leistungsprozess

Mit einem Wechsel sowohl in der Amtsleitung, die auch zeitgleich die Leitung des KJC innehat, als auch in der Abteilungsleitung der Kommunalen Arbeitsvermittlung, werden absehbar bestehende Abläufe und Prozesse neu gedacht und es ist mit Veränderungen insbesondere ab der zweiten Jahreshälfte 2020 zu rechnen. Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsprozesse und Bearbeitungsstandards des Jobcenters können bislang folgende Schritte hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistungsprozesse und der Bearbeitungsstandards für 2020 benannt werden:

- Das Team **„Flüchtlinge“** (Leistungsgewährung und Fallmanagement) ist etabliert, um die im SGB II angekommenen Geflüchteten aus dem AsylbLG adäquat mit Leistungsgewährung und Eingliederungsmaßnahmen zu versorgen. Der Betreuungsschlüssel fällt im Vergleich zum „Standardfallmanagement“ günstiger aus.
- Das gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Geflüchteten in GU bzw. im Rechtskreis AsylbLG entwickelte **„Integrationsmanagement für Geflüchtete“** als eine von Organisationseinheiten unabhängige Leistungskette wird seit 2019 betrieben und soll weiter fortgeführt werden. Hier greifen die Leistungen gemäß AsylbLG und im Anschluss gemäß SGB II durch die zusammenwirkenden Fachkräfte ineinander bzw. bauen aufeinander auf (insbesondere wichtig ist das bei der Wohnform in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Geflüchtete aus beiden Rechtskreisen zusammen leben).
- Der **Arbeitskreis „Übergang Schule – Beruf junger Geflüchteter“** mit vielen Akteuren der Jugendberufshilfe, der an rechtskreisübergreifenden Lösungen arbeitet und die Abstimmung an den Schnittstellen sicherstellt, wird fortgesetzt.
- Es wird sich weiterhin zunehmend dem Thema **„Grundbildung“** gewidmet, denn die Bedarfe zeigen, dass es sowohl weitere Gruppen für Alphabetisierung gibt (Zweitspracherwerb!) als auch Bedarf im Grundbildungsbereich wie bspw. Mathematik besteht. Hier braucht es eine weitere Beschäftigung und Information zu diesem Thema, weitere Angebote und eine passende Ansprache der Zielgruppe.

- Das Thema „**Weiterbildung Geringqualifizierter**“ beschäftigt viele Akteure, die sich mit Weiterbildung befassen. Deshalb gibt es seit 2018 eine „Weiterbildungskonferenz“, die sich damit befasst, wie man die Weiterbildungsteilhabe von Geringqualifizierten erhöhen kann bzw. diejenigen unterstützt, die schon eine Weiterbildung begonnen haben.
- Das **Starke-Familien-Gesetz** und die zum 01.01.2020 greifende Wohngeldreform werden zu einer steigenden Zahl Berechtigter für Leistungen zur Bildung und Teilhabe führen. Zudem soll die Inanspruchnahme der Leistungen zur **Bildung und Teilhabe** gesteigert werden z. B. soll neben dem vorliegenden Flyer, der eher auf die Eltern ausgerichtet ist, ein Flyer für Heranwachsende entwickelt werden, der diese Zielgruppe explizit anspricht. Ebenso soll ein Flyer in einfacher Sprache herausgebracht werden, der auch in die gängigen Herkunftssprachen der in Wiesbaden lebenden Zugewanderten übersetzt werden kann. Die Schnittstellen zur Wohngeldstelle und zur Familienkasse sind verstärkt in den Blick zu nehmen und eine lebendige Kooperation wird angestrebt.
- Zudem sollen Informationsveranstaltungen für neuantragstellende Eltern im SGB II, Veranstaltungen in Gemeinschaftsunterkünften, in Kinder-Eltern-Zentren, bei Maßnahmeträgern wie den BauHausWerkstätten aufgenommen bzw. intensiviert werden. Ein Informationsstand zu Bildung und Teilhabe soll am Tag der Vereine 2020 präsent sein.
- Die kontinuierliche Arbeit **der Beauftragten für Chancengleichheit** etabliert systematisierte Leistungsprozesse und Eingliederungsangebote insbesondere für die Zielgruppe Frauen – und damit mit besonderen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei wird es in 2020 weiter darum gehen, das Rollenverständnis von Müttern und Vätern hinsichtlich Erziehungs- und Erwerbsarbeit sowohl bei den Leistungsberechtigten selbst als auch bei den Fallmanagementfachkräften zu thematisieren. Seit Herbst 2019 wird die Arbeit gezielt durch eine Kollegin unterstützt, die sich explizit mit Fragen der Kindertagesbetreuung beschäftigt und die Eltern bei der umfangreichen und rechtzeitigen Vormerkung für einen Kita-Platz unterstützt.
- Das in 2019 angelaufene Dezernatsprojekt „**Digitalisierung**“, an dem sich das KJC wesentlich beteiligt, wird in 2020 fortgeführt. Erste Ergebnisse werden in die Praxis implementiert.
- Die zum 1.3.2019 gestartete Umsetzung des **§ 16i SGB II „Sozialer Arbeitsmarkt“** ist weiterzuentwickeln und zu evaluieren.
- Die Evaluation des Arbeitgeber- und Vermittlungsservice (kurz: AVS) wird weitergeführt. Diese wurde in 2019 gestartet und nimmt insbesondere die Zugangsprozesse, aber auch die weiteren Verläufe der beratenen Personen in den Blick.

## 4.5 Spezielle Zielgruppen

### 4.5.1 Im Bereich der 25-Jährigen und Älteren

Aus den o. g. Zielen und aus den Problemanalysen der regelmäßigen Eingliederungs- und Geschäftsberichterstattung<sup>15</sup> ergeben sich für die Personengruppe der **mind. 25-Jährigen** folgende Zielgruppen, die auch in 2020 mit einer besonders intensiven Förderung bedacht werden sollen:

- Erziehende, darunter besonders Mütter, da **ein** Erwerbseinkommen – häufig das des Mannes - nicht existenzsichernd ist (siehe Berechnung der Ausstiegslöhne aus dem SGB II-Bezug in der benannten Sozialberichterstattung für Wiesbaden)
- Alleinerziehende, die überproportional von Armut betroffen sind und auch in Wiesbaden ein hohes Risiko tragen, von SGB II-Leistungen abhängig zu sein.
- Familien als gesamtes System. Um die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen der

<sup>15</sup> Siehe Amt für Soziale Arbeit, Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsberichte; abzurufen unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Kinder zu erhöhen und präventiv und systemisch negativen Folgen des Aufwachsens in einem Haushalt mit Existenzsicherungsleistungen zu begegnen, wurden Mittel aus dem ESF-Programm Akti(F) beantragt. Leider erfolgte kein Zuschlag, und eine Finanzierung (präventiver) systemischer teilhabeorientierter Maßnahmen aus dem Eingliederungstitel ist nicht vorgesehen. Dennoch ist es ein wesentliches Anliegen, präventive und ganzheitliche Ansätze zu stärken.

- Ausländerinnen und Ausländer im System aktivierender Maßnahmen des SGB II
- Geflüchtete im SGB II

Es besteht die konstante Problematik der geringen Qualifikation (fehlende Schul- bzw. Ausbildungsabschlüsse) von Leistungsberechtigten im SGB II. Insgesamt haben 23 %<sup>16</sup> der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahre (ohne Schülerinnen und Schüler) im SGB II keinen Schulabschluss und zusätzlich haben weitere 23 % nur einen ausländischen Schulabschluss. Und 67 % verfügen über keine abgeschlossene, anerkannte Ausbildung.

D.h. zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügen somit über keine (anerkannte) Berufsausbildung und haben demzufolge eine geringe Chance auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, da dieser durch viele Arbeitsstellen im hochqualifizierten Bereich und wenige Stellen im Niedrigqualifizierungsbereich gekennzeichnet ist.

Die Berufsausbildung als das wichtigste Merkmal der formalen Qualifikation steht zudem zwar in keiner Korrelation mit dem Geschlecht der Leistungsberechtigten im SGB II, aber in einem engen Verhältnis zur Staatsangehörigkeit: Ausländerinnen und Ausländer, darunter insbesondere Geflüchtete im SGB II sind um ein Vielfaches schlechter qualifiziert als Deutsche – d.h. man hat es mit zwei sich verschränkenden Benachteiligungslagen zu tun, die einer speziellen Zielgruppenbetrachtung bedürfen.

- Langzeitbeziehende, darunter insbesondere
  - mit geringer Qualifikation und eingeschränkter Beschäftigungs- und Qualifizierungsfähigkeit
  - Erwerbstätige mit weiterer Verfügbarkeit, insbesondere mit geringfügigen Einkommen
  - Nicht Erwerbstätige bzw. lediglich geringfügigbeschäftigte Partnerinnen und Partner
- Arbeitsuchende über 50 Jahre
- Schwerbehinderte im Rahmen des „Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen“ (HePAS III 2020 - 2023) und im geplanten Modellvorhaben des Bundes zur Stärkung der Rehabilitation (§ 11 SGB IX – neu - )

Hinzu kommt die Entwicklung, dass seit 2016 ein deutlicher Zuwachs von Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund im SGB II zu verzeichnen ist (aktuell 12 % aller Leistungsberechtigten). Für diese Zielgruppe wurden in den vergangenen zwei Jahren schon spezielle Eingliederungsmaßnahmen aufgelegt und spezielle Fallmanagementteams eingerichtet, um der besonderen Lage der Geflüchteten, die ins SGB II münden, gerecht zu werden. Das sind integrierte Maßnahmen, die insbesondere Aspekte der Sprachförderung und der Integration in den Arbeitsmarkt vereinen – denn es ist davon auszugehen, dass bezüglich einer Integration in den Arbeitsmarkt erst nachhaltige Anstrengungen getätigt werden müssen, wenn die Menschen SGB II-Bezug erhalten.

Des Weiteren sind häufige Erkrankungen und auch sich verschränkende gesundheitliche Problemlagen ein verbreitetes Phänomen, so dass das KJC sich seit 2018 an der bundesweiten Initiative der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) beteiligt. Unter dem Titel „Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen - Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ werden präventive Gesundheitsmaßnahmen angeboten (z.B. gesundes Kochen, Yoga etc.), die ein gutes Mittel der allgemeinen Aktivierung sind.

<sup>16</sup> Amt für Soziale Arbeit/Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge (2018): Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht, S. 23f

### 4.5.2 Im Bereich der unter 25-Jährigen

Für die Leistungsberechtigten des Fallmanagement Jugend<sup>17</sup>, die **unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung**, ergeben sich folgende Zielgruppen, die einer speziellen Beachtung bedürfen:

- Tendenziell ausbildungsreife Jugendliche, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung vermittelt werden können, sollen verstärkt durch betriebliche Praxiserprobungen an die Betriebe angebunden werden.
- Tendenziell arbeitsmarktnahe Jugendliche, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden können und aktuell nicht für Ausbildung in Frage kommen, sollen verstärkt durch betriebliche Praxiserprobungen an die Betriebe angebunden werden, um in Erwerbstätigkeit einzumünden.
- Gerade auch die jungen Geflüchteten bis 25 Jahren bedürfen spezieller Fördermaßnahmen, um Sprachförderung und Berufsorientierung sowie bestenfalls der Übergang in Berufsausbildung gut zu gestalten. Hier wurde in 2017 der Arbeitskreis „Übergang Schule – Beruf junger Geflüchteter“ ins Leben gerufen, in dem die verschiedenen Akteure der Jugendberufshilfe rechtskreisübergreifend zusammenwirken und die Schnittstellen für die relativ neue Zielgruppe immer wieder diskursiv bearbeiten und verbessern.
- Für (Allein-)Erziehende ohne Ausbildung oder arbeitsmarktrelevante Qualifizierungen sollen die Möglichkeiten der Teilzeitausbildung in Betrieben und in außerbetrieblichen Einrichtungen erhalten werden. (Allein-)Erziehende mit arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen werden bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigung unterstützt.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem überdurchschnittlich erhöhten Unterstützungsbedarf, die psychische Beeinträchtigungen haben, aber über keinen offiziellen Reha-Status der Agentur für Arbeit verfügen, sollen durch besondere, auf die Zielgruppe zugeschnittene Angebote, unterstützt werden, um langfristig eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktreife herzustellen.
- Geflüchtete, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung vermittelt werden können, sollen verstärkt durch betriebliche Praxiserprobungen an die Betriebe gebunden und nach Übergang in eine Berufsausbildung begleitend unterstützt werden.
- Geflüchtete, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden können und aktuell nicht für Ausbildung in Frage kommen, sollen verstärkt durch betriebliche Praxiserprobungen an die Betriebe gebunden werden, um in Erwerbstätigkeit einzumünden.
- Geflüchtete, die erst noch beruflich orientiert und deren Kenntnisse der deutschen Sprache noch verbessert werden müssen, erhalten zielgruppenspezifische, niedrigschwellige Maßnahmen.
- Das Fallmanagement Jugend wird sowohl in der Beratung durch FM als auch im Bereich des Arbeitgeberservice weiterhin einen besonderen Fokus auf das Handwerk legen. Insbesondere Geflüchtete sollen für das Handwerk begeistert und gewonnen werden.
- Um eine möglichst hohe Nachhaltigkeit der Vermittlungen in betriebliche Ausbildung sicherzustellen, wird das Team FM-Jugend dafür sorgen, dass möglichst viele Auszubildende ihr Ausbildungsziel erreichen. Dies soll durch eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit Trägern, Kammern und Betrieben erreicht werden, indem auftretende Schwierigkeiten und Probleme in gemeinsamer Anstrengung angegangen und aufgelöst werden.

<sup>17</sup> Die Ausbildungsagentur, die als beliebiger Träger bislang das FM für die unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung übernommen hatte, wurde zum 1.1.2017 in die Kommunale Arbeitsvermittlung zurückgeführt.

### 4.5.3 Maßnahmen- und Integrationsmanagement für Geflüchtete im AsylbLG

Wie auch im Leistungsprozess bzw. Fallmanagement des KJC im Rechtskreis SGB II, in dem die Gruppe der Geflüchteten mit in der Regel gesonderten Fragstellungen und Unterstützungsbedarfen berücksichtigt werden, besteht im Sozialdienst Asyl auch ein separates Maßnahmen- und Integrationsmanagement für Personen im AsylbLG, um passgenaue Maßnahmen anbieten zu können. Das Sachgebiet besteht seit 01.04.2019 aus den Bereichen Maßnahmenmanagement (für alle Angebote für Geflüchtete im Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG) (MM) und Integrationsmanagement (IM).

Die Zuständigkeit erstreckt sich für Personen ab Volljährigkeit, in Einzelfällen auch ab Ende der Vollzeitschulpflicht, im Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Dieser Personenkreis ist

- gem. § 5 AsylbLG in Arbeitsgelegenheiten (AGH) zu vermitteln

und kann

- gem. § 5a AsylbLG in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) und
- gem. § 5b AsylbLG in Integrationskurse (hier nur Personen aus Syrien und Somalia sowie bei nachgewiesener Arbeitsmarktnähe)

vermittelt werden.

Zudem besteht hinsichtlich der Teilnahme an Gruppenveranstaltungen mit Informationscharakter auch eine Zuständigkeit für Personen die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben und nicht zum Rechtskreis AsylbLG gehören. Diese können an sog. Informationsmodulen teilnehmen, insofern dieses keine Auswirkungen auf Planungen des Kommunalen Jobcenters (KJC) hat.

Wesentliche **Aufgaben** umfassen:

Im Integrationsmanagement:

- Direktvermittlung im Rahmen der §§ 5 ff. AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Verpflichtung und Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten (AGH) und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) gem. § 5 und 5a AsylbLG
- Verpflichtung und Zuweisungen zu Integrationskursen gem. § 5 b AsylbLG (ab 03/2020)
- Durchführung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen verpflichteter Personen.
- Zuweisung in Maßnahmen der Qualifikation und des Spracherwerbs
- Mitarbeit bei der bedarfsgerechten Planung von Angeboten
- Statistische Auswertungen, das IM betreffend

Aufgaben im Maßnahmenmanagement:

- Bearbeitung von Anträgen zur Maßnahmenfinanzierung
- Durchführung von Vergabeverfahren
- Vertragswesen
- Auszahlung von Mitteln an Maßnahmen Träger
- Mitarbeit bei der Bedarfsplanung für Maßnahmen und Angebote
- Rechnungsprüfung und Begleichung von Rechnungen für 500540 und 500530

Das Integrationsmanagement ist in seinen Tätigkeiten dem Fallmanagement des Kommunalen Jobcenters (KJC) ähnlich. Jedoch ist die Aufgabe des persönlichen Ansprechpartners (PAP) beim KJC hier auf zwei Bereiche verteilt. Das IM ist ansprechbar für alle Anliegen von Leistungsberechtigten und Trägern. Das umfasst auch die grundsätzliche Motivationsarbeit.

Zudem ist auch die Hilfe bei Krisen und Schwierigkeiten Teil der Aufgaben.

## 4.6 Arbeitsmarktpolitische Strategien zur Zielerreichung

An dieser Stelle sollen die aus den Zielen abgeleiteten strategischen Schwerpunkte benannt werden, die als Leitlinie der konkreten operativen Vorgaben zum Leistungsprozess und zur Maßnahmenplanung dienen. Die einzelnen Maßnahmen werden auf dieser Grundlage in den folgenden Kapiteln konkret entwickelt und geplant:

Tabelle 8: Strategische Schwerpunkte im Bewerbermarkt

Zielbereiche	Arbeitsfelder	Beispielhafte Maßnahmen
<p><b>Leistungsberechtigte mobilisieren, Ressourcen erkennen und aktivieren</b></p> <p>Wirkt auf Zielfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Integrationen</li> <li>▪ Verringerung Hilfebedürftigkeit</li> <li>▪ Reduzierung Langzeitbezug</li> <li>▪ Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hohe Aktivierungsquote bei gleichzeitiger Steigerung der Passgenauigkeit</li> <li>▪ Frühzeitige Aktivierung</li> <li>▪ Begleitung Erwerbstätiger mit steigerungsfähiger Verfügbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung der Beratungsqualität innerhalb des Fallmanagements Vermittlungszentrum als Sofortmaßnahme für Neuantragstellende</li> <li>▪ Trainingszentren mit Orientierungs- und Motivationsangeboten sowie gesundheitlichen/medizinischen Dienstleistungen als niedrigschwellige Maßnahme für Neuantragstellende stärkere Ansprache von (Ehe)Frauen</li> <li>▪ systemisches Fallmanagement aller BG-Mitglieder, z. B. Maßnahme „IMPULS“</li> <li>▪ Verbesserte Nutzung der Angebote Schulkinderbetreuung</li> <li>▪ Orientierungskurse für Mütter junger Kinder &amp; modulare Aktivierungsangebote (Kooperation Fachstelle Elternbildung der Jugendhilfe &amp; Jobcenter)</li> <li>▪ Blitzstart als niederschwelliges Angebot mit aufsuchender Arbeit zur Aktivierung junger Erwachsener (U25)</li> </ul>
<p><b>Zertifizierte, marktnahe und nachhaltige Qualifizierung</b></p> <p>Wirkt auf Zielfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Integrationen</li> <li>▪ Verringerung Hilfebedürftigkeit.</li> <li>▪ Reduzierung Langzeitbezug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ systematische Qualifikationsketten entwickeln &amp; umsetzen</li> <li>▪ Ausbildungsprogramme auch für &gt; 25-Jährige</li> <li>▪ marktnahe Teilqualifizierung in enger Koop. mit Betrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umschulung/Ausbildung auch für über 25-Jährige betrieblich und beim Träger ausbauen</li> <li>▪ Auch schwächere Bewerberinnen und Bewerber an Umschulung heranzuführen (z. B. Altenpflegerin und Altenpfleger)</li> <li>▪ schwächere Bewerberinnen und Bewerber über Trainingszentren an Qualifikation/Qualifikationsketten und Umschulung heranzuführen</li> <li>▪ Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen mit Sprachausbildung Deutsch für Migrantinnen und Migranten kombinieren</li> <li>▪ Im Rahmen des Programms „Bildung integriert ... Wiesbaden“ Weiterbildungsteilnahme Geringqualifizierter systematisch fördern</li> <li>▪ Neue Ausbildungsformen für junge Geflüchtete im landesgeförderten Projekt WiBitz der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) erproben</li> <li>▪ Teilnahme am Landesprojekt „Sozialwirtschaft integriert“ für Migrantinnen und Migranten</li> </ul>
<p><b>Arbeitsvermittlung intensivieren</b></p> <p>Wirkt auf Zielfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Integrationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verstärkt Maßnahmeabsolventinnen und -absolventen fokussieren (Träger &amp; Vermittler)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Kooperation mit Wirtschafts-/ Beschäftigungsförderung öffentliche Leistungen beschäftigungsorientiert ausgestalten (Mittagstische, Grünpflege etc.)</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verringerung Hilfebedürftigkeit</li> <li>▪ Reduzierung Langzeitbezug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ betriebliche Förderung (Geld &amp; Dienstleistungen erhalten)</li> <li>▪ nachhaltiges SGB II-Ausstiegsmangement</li> <li>▪ Umsetzung des §16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt zur Integration von Langzeitbeziehenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 16e-Arbeitsplätze in öffentlichen Bereichen mit kommunaler Förderung ergänzen</li> <li>▪ Zugang zu kommunalen Ausbildungsstellen für Benachteiligte in Koop. mit Schulsozialarbeit verbessern</li> <li>▪ EGZ stabil halten</li> <li>▪ Betriebliche Qualifizierung ausbauen</li> <li>▪ Betriebe/Arbeitgeber für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sensibilisieren, Akquise von Teilzeitarbeits- und ausbildungsplätzen für Erziehende</li> <li>▪ Neues Team „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat am 1.3.2019 die Arbeit aufgenommen und wird stetig personell erweitert</li> </ul>
--	---	--

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Tabelle 9: Strategische Schwerpunkte im Anbietermarkt

Zielbereiche	Arbeitsfelder	Beispielhafte Maßnahmen
<p><b>Betriebe mit gering-qualifizierten Arbeitsplätzen gezielt fördern &amp; ansiedeln</b></p> <p>Wirkt auf Zielfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Integrationen</li> <li>▪ Verringerung Hilfebedürftigkeit</li> <li>▪ Reduzierung Langzeitbezug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftsförderung</li> <li>▪ Liegenschaftspolitik</li> <li>▪ B-Pläne u. Flächenbewirtschaftung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansiedlung/Ausbau gezielt durch WiFö &amp; kommAV begleiten</li> <li>▪ Bei Flächenentwicklung oder -überplanungen Existenz der Betriebe sichern</li> </ul>
<p><b>Betriebliche Nachfrage nach gering-qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern stärken</b></p> <p>Wirkt auf Zielfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Integrationen</li> <li>▪ Verringerung Hilfebedürftigkeit</li> <li>▪ Reduzierung Langzeitbezug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergabepolitik</li> <li>▪ „öffentliche Produktion“ zielorientiert entwickeln</li> <li>▪ „Sozialen Arbeitsmarkt“ ausbauen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konstruktion öffentlicher Bedarfe insbesondere in den Bereichen Bau, Facility-Dienstleistungen, Catering, Hauswirtschaft, soziale und pflegerische Dienstleistungen beschäftigungsorientiert ausgestalten</li> <li>▪ Kommunale (öffentlich geförderte) und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für stark benachteiligte SGB II-Arbeitsuchende ergänzend zum SGB II finanzieren</li> </ul>

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

## 4.7 Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen

Die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Leistungen gemäß SGB II beziehen, ist eine der Leitlinien der Arbeit im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) berät und unterstützt die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Fach- und Führungskräfte des Jobcenters sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, um den Prozess der Gleichstellung auf allen Ebenen zu begleiten.

Bei den Förderangeboten wird der Zielgruppe der (Allein-)Erziehenden besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da aufgrund der Betreuungssituation die Integration in Erwerbstätigkeit schwieriger ist. Neben dem bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung und der Vernetzung mit den dafür zuständigen Stellen gibt es für die Zielgruppe maßgeschneiderte Angebote. Zum Beispiel werden durch die modulare Maßnahme Familie und Beruf, die stufenweise die zeitlichen Anforderungen erhöht und Unterstützung bei der bedarfsdeckenden Kinderbetreuung leistet, die Aktivierung verbessert und die Heranführung an den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Erziehenden bewirkt. Es gibt weitere verschiedene Teilzeitangebote im Bereich Umschulungen, Ausbildungen und Weiterbildungen, die für diese Personengruppe Möglichkeiten schaffen einen qualifizierten existenzsichernden Arbeitsplatz zu erhalten.

Ebenso haben sich Informationsveranstaltungen für Erziehende mit Kindern etabliert, die in den Kinder-Eltern-Zentren veranstaltet werden und zum Ziel haben, Erziehende frühzeitig auf die Fördermöglichkeiten zum Wiedereinstieg und auf die Angebote der Kinderbetreuung hinzuweisen und gleichzeitig auch über die Elternbildungsangebote der Kinder-Eltern-Zentren zu informieren. Gesonderte Beratungen finden auf Wunsch durch die BCA statt.

Maßnahmenbesuche und Informationsveranstaltungen dienen der gezielten Förderung von (Ehe-)Frauen und (Ehe-)Männern zum „Aufbrechen überkommener Geschlechtsrollendefinitionen und Verstärkung der Teilhabe der Frauen an sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit

und Angeboten lebensbegleitender Qualifizierung und Bildung“ (siehe gesellschaftspolitische Leitlinien), denn die Familienkonstellation mit einem erwerbstätigen Mann und einer Hausfrau birgt die große Problematik, dass ein Erwerbseinkommen meist nicht zur Existenzsicherung der Familie ausreicht (durch geringe Qualifizierung und niedrige Löhne: siehe auch hier die Berechnung der Ausstiegslöhne in den Wiesbader Geschäftsberichten) und bei einer eventuellen Trennung sich negativ auf den weiteren Erwerbsverlauf der Frau auswirkt. Ein wichtiges Ziel der BCA ist es in diesem Zusammenhang, eine geschlechtergerechte Sichtweise auf Prozesse und Inhalte anzuregen und zu begleiten, etwa in Dienstbesprechungen und durch die Thematisierung gendersensibler Fallbearbeitung im Fallmanagement.

Das Leben in einem Paarhaushalt mit Kindern bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Erziehenden als gleichberechtigte Partner agieren. Tradierte Rollenbilder und das Verhaftet in althergebrachten Strukturen prägen teilweise die Familienkonstellation. Umso elementarer ist es, dass im Kommunalen Jobcenter der Landeshauptstadt Wiesbaden eine gemeinsame Haltung und Strategie zur Aktivierung von Erziehenden vorherrscht. In diesem Kontext wurde das Schwerpunktthema „Erziehende“ für 2019 entwickelt, um diese Zielgruppe in den Fokus der Fallmanagementkräfte zu rücken. Zur Klärung und Abstimmung dieser Thematik wurden im Feb. 2019 die Führungskräfte des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden zu einem gemeinsamen Workshop eingeladen. Auf Grundlage der Workshop-Ergebnisse wurde ein Schulungskonzept für alle Fallmanagerinnen und Fallmanager entwickelt, um die von den Führungskräften gemeinsam getragene Haltung flächendeckend in das gesamte Fallmanagement zu transportieren. Die gesamten Fallmanagementfachkräfte wurden zu dem Thema innerhalb der 1. Jahreshälfte geschult. Es fanden insgesamt 8 Veranstaltungen statt. Da diese Thematik und der Bedeutung des Doppelverdiener Modells und der Gender Sensibilisierung so viel Bedeutung hat, wurde hierzu ein Schulungskonzept für alle neuen Mitarbeitenden entwickelt. Zudem gibt es zukünftig

die Möglichkeit an einer Schulung zum Thema Kinderbetreuung teilzunehmen. Im Nachgang der Schulungen der Fallmanagementfachkräfte hat die BCA auf Wunsch der Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Informationen zu dem Thema Rollen, Gender, Argumentationshilfen in der Beratung zusammengestellt. Da die Umsetzung des Themas eine Querschnittsaufgabe ist, wurden ebenfalls die Maßnahmenträger diesbezüglich informiert und sensibilisiert.

Das Landesprogramm „Kompetenzen ermitteln – Perspektiven eröffnen“ wurde ab dem 01. April 2017 in Wiesbaden unter dem Namen „IMPULS – Beratung von Bedarfsgemeinschaften in Wiesbaden“ von den BauHaus Werkstätten GmbH umgesetzt. Durch die systemische Beratung der gesamten Familie werden Rollenzuweisungen, Arbeitsteilung und Verantwortlichkeiten innerhalb der Familie thematisiert mit dem Ziel durch gegenseitige Unterstützung und Förderung ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften und die Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen zu erreichen. Diese Maßnahme wird sehr

gut angenommen und wurde auch in 2019 angeboten. Durch eine Ausschreibung wird das Angebot IMPULS in die Regelförderung des KJC überführt.

Eine zentrale Aufgabe der BCA ist weiterhin die Kooperation mit anderen Stellen zum Thema Chancengleichheit: Treffen der BCAs hessischer kommunaler Jobcenter (UAG BCA), AK Familie und Beruf (BCA, Frauenbeauftragte, Bildungsträger - Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis), AK BCA SGB II und III, Frauenbeauftragte (Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis), Dialog Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in Hessen (Vertreterinnen der LAG der Frauenbüros in Hessen, des HMSI, und BCAs SGB II und III), AK Wiesbaden-Mainz (BCAs SGB II und SGB III). So erfolgt die regionale wie auch die hessenweite Vernetzung zum Austausch und zur Weiterentwicklung von Strategien zur Chancengleichheit und es werden gemeinsame Veranstaltungen, so auch in 2020, organisiert.

## 5 Maßnahmenprogramm

Dargestellt sind die tatsächlichen Eintritte in Maßnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2019, angelehnt an die übliche Darstellungsart der Eingliederungsstatistik des KJC. Dem gegenübergestellt sind die geplanten Eintritte für 2020.

Tabelle 10: Geplante Eingliederungsmaßnahmen für 2020<sup>18</sup>

	Fördermaßnahmen	Eintritte 2019	Geplante Eintritte 2020
<b>1.</b>	<b>Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche</b>		
1.1	Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	6	12
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	575	530
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	1.979	2.000
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	2.524	2.350
	<b>Teilnehmer/innen insg. (ohne Einmalleistungen)</b>	<b>3.105</b>	<b>2.892</b>
<b>2.</b>	<b>Qualifizierung</b>		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	222	315
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	107	135
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	3	10
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>332</b>	<b>460</b>
<b>3.</b>	<b>Förderung der Berufsausbildung</b>		
3.1	Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	40	45
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	181	160
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	20	20
3.4	sonst. Förderung der Berufsausbildung	6	5
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>247</b>	<b>250</b>
<b>4.</b>	<b>Beschäftigungsfördernde Maßnahmen</b>		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. §§ 417 ff. SGB III)	178	186
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16e SGB II)	17	25

<sup>18</sup> Es wird nicht länger zwischen Maßnahmen für Personen unter 25 Jahre und 25-Jährige und Ältere unterschieden.

4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	437	461
4.4	Lohnkostenzuschuss § 16i SGB II ab 01.01.2019	69	130
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>701</b>	<b>802</b>
<b>5.</b>	<b>Arbeitsgelegenheiten</b>		
5.1	Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	156	149
5.2	AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	468	434
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>624</b>	<b>583</b>
<b>6.</b>	<b>Freie Förderung</b>		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	100	278
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	66	52
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>166</b>	<b>330</b>
<b>7.</b>	<b>Flankierende Leistungen</b>		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	62	90
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	29	90
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	81	150
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	30	40
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>202</b>	<b>370</b>
<b>8.</b>	<b>Integrations- und Sprachkurse für Migranten</b>		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	2.428	1530
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	768	750
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>3.196</b>	<b>2.280</b>
<b>9.</b>	<b>Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente</b>		
9.1	ESF - LZA	0	0
9.2	sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	99	15
9.3	sonstige drittfinanzierte Projekte	541	500
	<b>Teilnehmer/innen insg.</b>	<b>640</b>	<b>515</b>
<b>10.1</b>	<b>Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019</b>	<b>167</b>	<b>90</b>
<b>Gesamt</b>		<b>9.380</b>	<b>8.462</b>

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz und Maßnahmenplanung



Grundsatz und Planung

Setzt man die Zahl der Eintritte der Personen im Zuständigkeitsbereich der kommAV und der Leistungssachbearbeitung<sup>19</sup> (LS) für das vergangene Jahr 2019 in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der jeweiligen Zuständigkeit, erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung:

Es befinden sich pro Monat ca. 17.600 eLb in der Zuständigkeit der kommAV oder der Leistungssachbearbeitung. Hinzu kommen etwa 2.250 unter 25-Jährige eLb in Zuständigkeit des Fallmanagement Jugend. Darunter sind 645 Schülerinnen und Schüler (die in Bezug auf Eingliederungsmaßnahmen nicht zu zählen sind). Bei einer durchschnittlichen Fluktuation durch Zugänge pro Monat von 3,1 % ergeben sich rechnerisch:

- $17.600 + (17.600 * 0,031 * 12) = 17.600 + 6.547 = 24.147$  eLb als Klientinnen und Klienten bei LS und kommAV
- $2.250 - 645 = 1.605 + (1.605 * 0,031 * 12) = 1.605 + 597 = 2.202$  u25-Jährige eLb bei Team Jugend

In Summe sind das 26.349 eLb als „Vermittlungspotenzial“.

Bei 9.380 Eintritten in Fördermaßnahmen ergibt sich, dass über ein Drittel (35,6 %) der eLb in 2019 in Eingliederungsmaßnahmen aktiviert wurden.

Der Anteil von Aktivierungen im Bereich Jugend ist dabei deutlich höher, fällt aber aufgrund der geringeren Gesamtzahl weniger ins Gewicht. Bedacht werden muss bei einer solch annäherungsweise Relation<sup>20</sup>, dass erstens eine Person auch mehrere Maßnahmen in einem Jahr besuchen kann, und dass zweitens ein Vermittlungsversuch hier nicht abgebildet ist: D.h. es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Personen

einen Vermittlungsvorschlag erhalten haben, aber diesem aus diversen Gründen nicht nachkommen konnten, als es Teilnehmende an Maßnahmen gab.

Verschiedene Gründe führen zu einem Gap zwischen erhöhten Mitteln (Zuweisungen erfolgten hier in erhöhtem Maße aufgrund der Zielgruppe Geflüchteter und dem neuen Paragraphen 16i SGB II) und nicht in diesem Ausmaß geplanter Maßnahmen:

- Die Gruppe der Geflüchteten ist in hohem Maße schwierig mit Maßnahmen zu „beplanen“, wann der Großteil in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen übergehen könnte. Die Bildungswege bzw. -ketten sind deutlich länger als ursprünglich angenommen und erfolgen nicht in dem gewünschten Maße in Qualifizierung; eher noch in (prekäre) Beschäftigungsverhältnisse.
- Die Teilhabe am sozialen Arbeitsmarkt über § 16i SGB II hat zur Folge, dass ein größerer Anteil an EGT-Mitteln für eine Umschichtung in die Verwaltungsmittel vorgesehen ist, denn die Begleitung und Akquise wird mit eigenen Fachkräften im KJC durchgeführt.
- Außerdem sind unterjährig noch neue Maßnahmen in Planung, insbesondere hinsichtlich des Themenschwerpunkts „Erziehende“, die noch nicht in der hier dargestellten Planung auftauchen.

Aus Mitteln des AsylbLG wurden in 2019 wurden 154 Plätze in Fördermaßnahmen – vorrangig Arbeitsgelegenheiten – bestritten. Geplant für 2020 sind 10 Plätze in „A-S-I“ (Arbeitsgelegenheit in Kombination mit Sprache und Information), die ergänzend durch Mittel des Sachgebiets finanziert werden.

<sup>19</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Klientinnen und Klienten in der Zuständigkeit der Leistungssachbearbeitung (LS) in erheblichem Anteil an Eingliederungsleistungen haben, da nur wenige Maßnahmen auch über LS laufen – allerdings können diese monatlich rund 5.000 eLb nicht unberücksichtigt bleiben.

<sup>20</sup> Es handelt sich hier nicht um eine exakte Berechnung, sondern durch die Annahme von Durchschnittswerten und Fluktuationsquoten gleicht es einer Hochrechnung.

### Maßnahmen der kommunalen Jugendhilfe

Aus Mitteln der kommunalen Jugendhilfe werden für die zielgruppenorientierte Elternbildung auch 2020 voraussichtlich zwei bis drei Orientierungskurse für Mütter mit Kindern unter 3 Jahren im SGB II-Bezug durchgeführt, in der Regel in Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen.

In diesen Kursen „Kinder, Küche, keine Kohle“ – Orientierungskurse für (Allein)Erziehende können in 2020 wieder 24-36 Mütter teilnehmen. Die Orientierungskurse setzen zeitlich an, bevor der Kontakt zum Fallmanagement verpflichtend

wird und eröffnen den Zugang zur zuständigen Fachkraft im Fallmanagement, in der KommAV oder im FM Jugend (junge Mütter bis 25 Jahre). Der Orientierungskurs ist in der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB II verortet mit den Handlungsfeldern

„Eltern unterstützen – Elterliche Erziehungskompetenz fördern“ und

„Existenzsichernde Erwerbsarbeit der Eltern ermöglichen“.

## 6 Kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II

### Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des KJCs mit der Jugendhilfe und auch mit den schulergänzenden Betreuungsangeboten des Schulträgers eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Insgesamt wurden die Tagesbetreuungsangebote für Kinder in den

letzten Jahren ausgebaut, so dass alle Kinder in der Stadt eine bessere Betreuungssituation vorfinden.

Ergänzend zu diesen Regelangeboten finanziert das Jobcenter besondere Betreuungsbedarfe für Kinder Arbeitssuchender mit folgenden Angeboten:

- In betreuenden Grundschulen der Jugendhilfe werden 74 zusätzliche Plätze gemäß § 16a SGB II finanziert (sogenannte BBM-Plätze).
- Die Betreuungsangebote gemäß § 15 Hess SchuG wurden 2014 für den besonderen Betreuungsbedarf (BBM) für Kinder Arbeitssuchender aus dem SGB II ausgebaut (16 Schulen, insgesamt 41 Plätze). Der weitere Ausbau wurde aufgrund fehlender Bedarfsmeldungen seitens der Integrationsfachkräfte zurück gestellt. Offensichtlich ist das Angebot an vielen Schulen ausreichend. Sobald aus dem Fallmanagement Bedarf gemeldet wird, erfolgt die Einrichtung zusätzlicher Plätze.

Ziel ist es, an jedem schulergänzenden Betreuungsangebot mindestens zwei zusätzliche Plätze für besondere Bedarfe für SGB II-Leistungsberechtigte anzubieten. Engpässe gibt es weiterhin an Schulen, an denen bereits BBM-Plätze eingerichtet wurden, ein kurzfristiger Ausbau jedoch aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich ist.

- Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab 1 Jahr werden die zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege ab 2015 nicht mehr finanziert. Es stehen freie Plätze im Regelangebot der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder zur Verfügung.

Seit 2012 wurden Erziehende vom Jobcenter angeschrieben sobald das jüngste Kind 9 Monate alt ist. Sie erhielten Informationen über Kinderbetreuungsangebote und wurden aufgefordert ihr Kind für einen Betreuungsplatz anzumelden. Seit 2015 erfolgten ausdrückliche Hinweise auf Angebote für unter Dreijährige, um für einen frühzeitigen Wiedereinstieg nach der Elternzeit zu werben. Gerade für Frauen mit Fluchthintergrund, die auf den Start in einem Integrationskurs warten, sollten die Angebote der Kindertagesbetreuung zielgerichtet kommuniziert werden und ggfs. Hilfestellungen bei der Vermittlung der Plätze geleistet werden. Trotz der umfassenden Informationspolitik ist es nicht gelungen alle Erziehenden zufriedenstellend erreichen. Sprachliche oder technische Barrieren stellen dabei mögliche Probleme dar. Um die Erziehenden im SGB II-Bezug gut und frühzeitig zu informieren wurde zum 01.09.2019 im Rahmen eines Pilotprojektes „Koordination Kinderbetreuung in Kitas SGB II“ initiiert. Aufgabe ist es, dabei bereits alle Schwangeren über Zugangswege zur Kinderbetreuung hinzuweisen und über das Vormerkersystem WiKITA zu informieren. Auf diesem Weg möchte das Kommunale Jobcenter den verspäteten oder unzureichenden Vormerkungen entgegensteuern und den Erziehenden zu einem rechtzeitigen Elementarplatz ab dem 3. Lebensjahr des Kindes verhelfen. Die werdenden Eltern/Elternteile werden bereits während der Schwangerschaft angeschrieben und auf die Notwendigkeit der ausreichenden Vormerkungen für Betreuungsplätze aufmerksam gemacht. Sie werden gebeten, ihr Kind für mindestens 5 Kindergartenplätze vorzumerken. Das Anschreiben wird automatisch erstellt und an die betroffenen Eltern inklusive des Flyers „WiKITA-Elterninformation“ zentral versendet. Sobald das jüngste Kind in der Bedarfsgemein-

### Schuldenberatung

Bisher wurde beim Diakonischen Werk eine zusätzliche Schuldnerberatungsfachkraft finanziert (1,5 VZÄ). Seit der Inbetriebnahme der Trainingszentren werden zusätzliche Einzelstunden finanziert (Mittel aus Teil III des städt. Programmes). In diesem Kontext erfolgen jährlich mehrere Hundert Beratungen. Angesichts der großen Überschuldungsproblematik in Wiesbaden hat das Jobcenter bereits in

schaft 3 Monate alt ist, werden die Eltern/Elternteile nochmals zentral angeschrieben und zur Vorlage von Nachweisen für Kita-Vormerkungen aufgefordert. Die Vorlage der Nachweise wird nachgehalten.

Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Hilfe bei der Vormerkung zu erhalten.

Um Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren frühzeitig über Förder- und Unterstützungsangebote zu informieren und die Möglichkeiten der Kinderbetreuung aufzuzeigen, werden in Zusammenarbeit mit den Kinder-Eltern-Zentren regionale Informationsveranstaltungen durchgeführt (s. auch „Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen“). 2019 hat sich die BCA dazu entschlossen, das Konzept zu erweitern und auch Erziehende mit Kindern über 3 Jahren bei den Informationsveranstaltungen anzusprechen und einzubeziehen. Denn es wurde festgestellt, dass die Erziehenden grundsätzlich ein hohes Informationsbedürfnis haben. Die Angebote finden weiterhin in den KiEZen statt. Sie sind jetzt in der Regel an wiederkehrende Angebote (wie bspw. Elterncafés) im KiEZ angebunden. Die Informationsveranstaltungen werden vorab im KiEZ direkt angekündigt und beworben. Im Anschluss an die Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung. 2019 wurden insgesamt 11 Veranstaltungen angeboten. Die Inhalte der Informationsveranstaltungen richteten sich nach den Bedürfnissen der Erziehenden in den Stadtteilen, denn es hat sich gezeigt, dass die Erziehenden in den einzelnen Stadtgebieten sehr heterogene Interessen und Problemlagen haben. Die Themenschwerpunkte werden mit den KiEZ-Verantwortlichen im Vorfeld abgestimmt.

Besonderer Bedarf, der durch die bekannten Angebote nicht gedeckt werden kann, wird durch die BCA gelöst.

2012 seine Zuweisungsprozesse zur Schuldnerberatung optimiert und eine umfassende Schulung der Fachkräfte aus Leistung und Fallmanagement durchgeführt. Ebenso wurden Formulare und Berichtsverfahren optimiert. Auch die Vernetzung und regelmäßige Kommunikation mit den Beratungsstellen wurde wesentlich verbessert. Gemeinsam mit den in Wiesbaden tätigen Trägern von Schuldenberatungsstellen

wurde in 2014 ein Konzept für eine Schulung zur Budgetberatung entwickelt: Ziel war es, den in den jeweiligen Fachdiensten Beschäftigten Basiswissen zur Budgetberatung zu vermitteln (Multiplikatorenschulung „Budgetcoach“), das sie gemäß ihrer jeweiligen Profession benötigen. Eine Auswertung der Ende 2014 erfolgten Pilot-schulung hat ergeben, dass eine flächendeckende Schulung aller Fachkräfte der kommunalen Arbeitsvermittlung (kommAV) bzw. der Ausbildungsagentur (AGT) allerdings nicht erfolgen soll. In 2016 wurde im Zuge der Weiterentwicklung der Kommunalisierung sozialer Hilfen des Landes Hessen überprüft, ob die in Wiesbaden existierenden Ressourcen der Schuldnerberatungsstellen noch bedarfsdeckend sind. Zusätzlich können durch diese neuen Mittel nunmehr 35 Wochenstunden im Rahmen einer aufsuchenden Beratung und einer offenen Sprechstunde geleistet werden.

In 2017 wurde mit den Schuldnerberatungsstellen vereinbart, besondere Angebote für Personen mit Fluchthintergrund bereit zu stellen, so dass nun für die Menschen, welche noch in Gemeinschaftsunterkünften leben, auch wenn sie

### **Suchtberatung**

Es wird eine 0,75 Stelle bei dem Caritasverband und eine 0,5 Stelle bei „JJ“ finanziert. Eine Ausweitung des Angebots wurde im Rahmen der

bereits SGB II Leistungen erhalten, ein passgenaues Angebot bereit steht. Dies beinhaltet einzelne Module von allgemeinen Grundlagen zum Umgang mit wichtigen Verträgen, Kontoauszügen etc. bis zur Kontoführung, Anmietung von Wohnraum, Vertragswesen und vielem mehr. Ziel ist es, bereits präventiv einer Verschuldung vorzubeugen.

Es scheint aufgrund der bekannten Überschuldungsproblematiken (Schuldneratlas), aber der noch deutlich geringeren Nutzung von Schuldnerberatungsstellen durch die Betroffenen (jährliche Inanspruchnahmequote; veröffentlicht im Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2018, insbesondere S. 40) weiterhin angezeigt, sich mit den Zugängen und Hilfen zur Inanspruchnahme stetig zu beschäftigen und konzeptionell die Angebote an den Beratungsstellen fortzuentwickeln bzw. mit den Maßnahmenangeboten des KJC weiter zu verzahnen. Insgesamt wurden in Wiesbaden in 2018 1.616 Personen durch die vier Wiesbadener Schuldenberatungsstellen beraten. Darunter befanden sich 860 Personen im SGB II-Bezug. Lediglich 86 Leistungsberechtigte wurden aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen.

Trainingszentren erforderlich; die Abrechnung erfolgt einzelfallbezogen.



Weitere Veröffentlichungen:



**Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2018**

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/SGB\\_II\\_Geschaefts- und\\_Eingliederungsbericht\\_WI\\_Jahresbericht\\_2018.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/SGB_II_Geschaefts- und_Eingliederungsbericht_WI_Jahresbericht_2018.pdf)



**Handlungsstrategie Chancen für herkunftsbenechteiligte junge Menschen in Wiesbaden. Bericht zum Sachstand 2018/19 und zum Bedarf 2020/21**

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Bericht\\_2018-2021\\_zur\\_Handlungsstrategie\\_Chancen\\_fuer\\_herkunftsbenechteiligte\\_junge\\_Menschen\\_in\\_Wiesbaden.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Bericht_2018-2021_zur_Handlungsstrategie_Chancen_fuer_herkunftsbenechteiligte_junge_Menschen_in_Wiesbaden.pdf)



**Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule – Beruf:**

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring\\_Uebergang\\_Schule - Beruf\\_2017\\_18.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring_Uebergang_Schule - Beruf_2017_18.pdf)

